

**12 – 63 Nr. 4 Offene Ganztagschule
im Primarbereich**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 2. 2003 (ABI. NRW. S. 45) *

1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule

- 1.1 Die offene Ganztagschule soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst insbesondere:
- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
 - besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen sowie
 - Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.
- 1.2 Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für alle Kinder ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.
- 1.3 Ziel ist es, die Landesmittel für bestehende Ganztagsangebote im Primarbereich – Horte und Schulkinderhäuser sowie Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder aus den Programmen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich und „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SIT) – bis zum 31. 7. 2007 schrittweise in die Finanzierung des Programms „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zu überführen. Der Antragsteller hat den schrittweisen Ausbau der offenen Ganztagschule im Primarbereich und die zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 im Rahmen eines Entwicklungsprozesses darzustellen. Der Entwicklungsprozess soll darüber Auskunft geben, in welchen Schritten die Umwandlung von Schulen in offene Ganztagschulen im Primarbereich durchgeführt werden soll.
- Angebote aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ können an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Kinder gefördert werden, für die ein Betreuungsbedarf ausschließlich zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr besteht. Angebote aus den Programmen „Dreizehn Plus“ und „Schülertreff in der Tagesstätte“ werden in einer offenen Ganztagschule nicht gefördert.
- Ganztagsangebote für Schulkinder, die noch nicht in eine offene Ganztagschule eingebracht werden können, können bis spätestens zum 31. 7. 2007 nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen weiter gefördert werden.
- 1.4 Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und den beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden.
- Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, der Landesjugendämter und des Landesinstituts für Schule (GÖS-Arbeitsstelle) und Rahmenkooperationsvereinbarungen des Landes mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen gemeinwohlorientierten Partnern in der offenen Ganztagschule unterstützt.
- 2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule**
- 2.1 Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Nr. 8 SchMG (BASS 1 – 3) sowie § 81 SGB VIII zusammen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind dabei von Anfang an, insbesondere bei der Bedarfsplanung, Bedarfserhebung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 21 SchMG entscheidet.
- 2.2 Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z. B. Kirchen, Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 b SchVG – BASS 1 – 2). Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines An-

sprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.

- 2.3 Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Schule bereit. Er kann eine Schule aber auch für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule zu einer offenen Ganztagschule umgestalten. Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagschulen sind möglich.
- 2.4 Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. In Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den Angeboten der Klassenstufen 1 bis 4 teilnehmen. Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen Platz in einem entsprechenden außerunterrichtlichen Angebot erhält.
- 2.5 Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Angestrebt wird, dass die offene Ganztagschule auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr anbietet, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- 2.6 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 2.7 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können je nach Bedarf insbesondere umfassen:
- über den in der Stundentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z. B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung),
 - themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
 - Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
 - Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten).
- Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagschule gehören zu den außerunterrichtlichen Sportangeboten.
- Für die teilnehmenden Kinder soll Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen.
- In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagschulen auch Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.
- 2.8 Für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeutung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege beachtet werden. Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 14 SchMG.
- Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.
- 2.9 Die Größe der Gruppen der außerunterrichtlichen Angebote richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, soll jedoch die Zahl von 25 Kindern, in Sonderschulen die Zahl von zwölf Kindern, nicht überschreiten. Ausnahmen sind z. B. bei Sportangeboten oder bei Theatergruppen, Instrumentalensembles und Chören möglich.
- 3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote**
- 3.1 Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- Über Lehrerinnen und Lehrer hinaus kommen für die Mitarbeit in Be-

tracht

- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- andere Professionen (z. B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker usw.),
- therapeutisches Personal.

Bei pädagogischer Eignung können ergänzend insbesondere auch

- ehrenamtlich tätige Personen,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- ältere Schülerinnen und Schüler,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studierende

tätig werden.

- 3.2 Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals. Stellt ein außerschulischer Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.
- 3.3 Der Schulträger unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung fördern. Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule.
- 3.4 Die Lehrerkonferenzen sollen das Personal der außerunterrichtlichen Angebote gemäß § 6 Abs. 2 SchMG zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Personen als Gäste zu ihren Sitzungen einzuladen. Werden an einer Grundschule außerunterrichtliche Angebote in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen vorgehalten, sind gemäß § 14 SchMG besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner zu vereinbaren. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die als Personal bei außerunterrichtlichen Angeboten mitwirken, können gleichwohl nach den Bestimmungen des SchMG wählen und gewählt werden.
- 3.5 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber (Schulträger) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).

4. Versicherungsschutz

- 4.1 Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 4.2 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Übernimmt der Schulträger dieses Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen.
- 4.3 Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule – außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.
- 4.4 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen von Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler von der Haftung freigestellt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung regelt der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19).

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErL. v. 2. 2. 2004 (ABl. NRW. S. 42)